

**Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER**

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XII/0827/V**

Eitorf, den 26.11.2008

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

10.12.2008

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Eitorf vom 22.03.1996, zuletzt geändert am 03.07.2001

Beschlussvorschlag:

Die beigelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Eitorf vom 22.03.1996, zuletzt geändert am 03.07.2001, tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Begründung:

Die Gemeinde Eitorf erhebt seit dem 01.01.1994 eine Zweitwohnungssteuer. Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Eitorf vom 22.03.1996, zuletzt geändert am 03.07.2001, bedarf aufgrund verschiedener Urteile des Oberverwaltungsgerichts NW und des Bundesverfassungsgerichts einiger Anpassungen.

1. Verweis auf die Entwicklung der Wohnungsmieten

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Zweitwohnungssteuersatzung bemisst sich die Zweitwohnungssteuer nach dem Mietwert einer Wohnung. Als Mietwert gilt die Jahresrohmiene. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiene, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden.

Das Oberverwaltungsgericht NW hat ausgeführt, dass es hinsichtlich der Bestimmung der Indizes für die Hochrechnung der Jahresmieten nicht ausreicht, dass die richtige Behörde und die richtige Stelle der Veröffentlichung der Indizes angegeben wird, sondern dass auch klargestellt sein müsse, welcher von mehreren in Betracht kommenden Indizes genau gemeint ist. Dabei sei auch darauf zu achten, ob die entsprechenden Indizes, da sie die Zeit ab 1964 betreffen, für den gesamten Hochrechnungszeitraum zur Verfügung stehen oder ob bei den Indizes für einzelne Zeiträume weiter differenziert werden muss.

Die derzeitige Formulierung in § 4 Abs. 2 der gemeindlichen Satzung genügt diesen Anforderungen nicht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes zu übernehmen. Diese Bezeichnung der Hochrechnungsindizes ist mit dem Statistischen Bundesamt im Einzelnen abgestimmt. Von dort wurde ausdrücklich zugesichert, dass diese Formulierung die lückenlose Zurverfügungstellung der Mietpreisindizes ab 1964 gewährleistet. Aufgrund einer Veränderung der Veröffentlichungs- und Berechnungspraxis des Statistischen Bundesamtes sind für die Zeit bis zum Januar 1995 und für die Zeit ab dem Januar 1995 verschiedene Indizes zu verwenden.

2. Entstehen und Fälligkeit der Zweitwohnungssteuer

In dem Fall des § 4 Abs. 3, in dem die zu zahlenden Nebenkosten im Sinne des § 79 Abs.1 Bewertungsgesetz bei der Berechnung der Zweitwohnungssteuer herangezogen werden müssen, steht erst nach dem Ablauf des Steuerjahres endgültig fest, welche Bemessungsgrundlage für die Steuerveranlagung gilt. Das OVG NW hat in einem Hinweisbeschluss ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht daraus folgt, dass in diesen Fällen die Steuer erst nach Ablauf des Steuerjahres festgesetzt werden kann. Da für kommunale Aufwandssteuern im Kommunalabgabengesetz NW kein Vorauszahlungstatbestand enthalten ist, fehlt es auch an einer Rechtsgrundlage für entsprechende Vorauszahlungen. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Zweitwohnungssteuer erst nach Ablauf des Steuerjahres entstehen und fällig werden kann.

Der Städte- und Gemeindebund NW hat insoweit § 6 der Mustersatzung überarbeitet und die Feststellungen des OVG NW übernommen. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 6 der gemeindlichen Satzung mit den entsprechenden Formulierungen aus der Mustersatzung zu ergänzen bzw. zu ändern.

Zur Veranschaulichung ist im folgenden die bisherige Fassung und der Vorschlag zur geänderten Fassung des § 6 gegenübergestellt. Hierbei wurde auch eine Änderung des Steuerbeginns bzw. – ende von Kalendervierteljahr auf Kalendermonat – entsprechend der Formulierung aus der Mustersatzung - vorgenommen.

Bisherige Fassung:	Vorschlag zur geänderten Fassung:
<p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden <i>Kalendervierteljahres</i>. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des <i>Kalendervierteljahres</i>, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.</p>	<p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden <i>Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt</i>.</p> <p><i>Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.</i></p> <p>Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des <i>Kalendermonats</i>, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.</p>
<p>(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.</p>	<p>(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.</p>
<p>(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt</p>	<p>(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt</p>

und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

3. Erwerbsbedingte Zweitwohnung Verheirateter

Des weiteren wird vorgeschlagen als Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005 - 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 in § 2 Abs. 2 folgenden Satz – entsprechend der Formulierung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NW - in die Satzung aufzunehmen: Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Das Gericht hat entschieden, dass eine Zweitwohnungssteuer für eine berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen unzulässig ist. Der erste Senat stellte fest, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf die Innehabung von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete die Ehe diskriminiere und daher gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz verstoße.

Anlage(n)

Satzung

vom 10.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Eitorf vom 22.03.1996, zuletzt geändert am 03.07.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 (Steuergegenstand) Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen.

§ 2

§ 4 (Steuermaßstab) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmietsen, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steige-

rung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

§ 3

§ 6 (Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 4

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.